

genheiten, die Angelegenheiten seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder wahrnehmen, soweit nicht eine Vertretung durch Anwälte geboten ist.

(5) Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Rechtsanwalts wird durch das Berufs- oder Vertretungsverbot nicht berührt. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihm gegenüber vorgenommen werden.

§ 154

Zu widerhandlungen gegen das Verbot

(1) Der Rechtsanwalt, der einem gegen ihn ergangenen Berufs- oder Vertretungsverbot wissentlich zu widerhandelt, wird aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere berufsgerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint.

(2) Gerichte oder Behörden sollen einen Rechtsanwalt, der entgegen einem Berufs- oder Vertretungsverbot vor Ihnen auftritt, zurückweisen.

§ 155

Beschwerde

(1) Gegen den Beschluß, durch den das Berufsgeschicht für Rechtsanwälte oder der Berufsgeschichtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt, ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine auf schiebende Wirkung.

(2) Gegen den Beschluß, durch den das Berufsgeschicht für Rechtsanwälte oder der Berufsgeschichtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht es ablehnt, ein Berufs- oder Vertretungsverbot zu verhängen, steht der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu.

(3) Über die Beschwerde entscheidet, sofern der angefochtene Beschluß vor dem Berufsgeschicht erlassen ist, der Berufsgeschichtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht und, sofern er vor dem Berufsgeschichtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht ergangen ist, das Oberste Gericht. Für das Verfahren gelten neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde § 149 Absatz 1, 2 und 4 sowie §§ 150 und 152 dieses Gesetzes entsprechend.

§ 156

Außer Krafttreten des Verbotes

Das Berufs- oder Vertretungsverbot tritt außer Kraft,

1. wenn ein nicht auf Ausschließung lautendes Urteil ergeht;
2. wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Berufsgeschicht für Rechtsanwälte abgelehnt wird.

§ 157

Aufhebung des Verbotes

(1) Das Berufs- oder Vertretungsverbot wird aufgehoben, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.

(2) Über die Aufhebung entscheidet das nach § 147 Absatz 3 zuständige Gericht.

(3) Beantragt der Rechtsanwalt, das Verbot aufzuheben, so kann eine erneute mündliche Verhandlung angeordnet werden. Der Antrag kann nicht gestellt werden, solange über eine sofortige Beschwerde des Rechtsanwalts nach § 155 Absatz 1 noch nicht entschieden ist. Gegen den Beschluß, durch den der Antrag abgelehnt wird, ist eine Beschwerde nicht zulässig.

§ 158

Dreimonatsfrist

(1) Solange das berufsgerichtliche Verfahren noch nicht eingeleitet ist, darf ein Berufs- oder Vertretungsverbot über

drei Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens noch nicht zuläßt und die Fortdauer des Verbotes rechtfertigt.

(2) In den Fällen des Absatz 1 ist das Verbot nach Ablauf der drei Monate aufzuheben, wenn der Berufsgeschichtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht nicht dessen Fortdauer anordnet.

(3) Werden die Akten dem Berufsgeschichtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht vor Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Frist vorgelegt, so ruht der Fristenlauf bis zu dessen Entscheidung.

§ 159

Prüfung der Fortdauer des Verbotes

(1) In den Fällen des § 158 legt das Berufsgeschicht für Rechtsanwälte die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Berufsgeschichtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht zur Entscheidung vor, wenn es die Fortdauer des Verbotes für erforderlich hält oder die Staatsanwaltschaft es beantragt.

(2) Vor der Entscheidung des Berufsgeschichtshofs für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht ist der Rechtsanwalt zu hören.

(3) Die Prüfung der Fortdauer des Verbotes muß jeweils spätestens nach drei Monaten von dem Berufsgeschichtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht wiederholt werden, solange das berufsgerichtliche Verfahren noch nicht eingeleitet ist.

§ 160

Mitteilung des Verbotes

(1) Der Beschluß, durch den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wird, ist alsbald der Landesjustizverwaltung und dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

(2) Eine beglaubigte Abschrift der Formel des Beschlusses ist ferner dem Bezirksgericht, bei dem der Rechtsanwalt in die Rechtsanwaltsliste eingetragen ist, mitzuteilen. Gehört der Rechtsanwalt zugleich einer Notarkammer an, so ist eine beglaubigte Abschrift auch dem Vorstand der Notarkammer zu übersenden.

(3) Tritt das Berufs- oder Vertretungsverbot außer Kraft oder wird es aufgehoben oder abgeändert, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 161

Bestellung eines Vertreters

Für den Rechtsanwalt, gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, wird im Fall des Bedürfnisses von der Landes Justizverwaltung ein Vertreter bestellt. Vor der Bestellung sind der Vorstand der Rechtsanwaltskammer und der Rechtsanwalt zu hören. Der Rechtsanwalt kann einen geeigneten Vertreter Vorschlagen.

§ 162

Gegenständlich beschränktes Vertretungsverbot

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Rechtsanwalt auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird, so kann gegen ihn durch Beschluß ein vorläufiges Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand tätig zu werden, angeordnet werden.

(2) Die Bestimmungen des Fünften Abschnittes des Siebenten Teils dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden.